

# **WASSERBEZUGSORDNUNG** **der Wassergenossenschaft Döbriach**

## **Vorbemerkungen**

Die Wassergenossenschaft Döbriach (WGD) versorgt als Körperschaft öffentlichen Rechtes gemäß Wasserrechtsgesetz und auf der Grundlage der von der Aufsichts- und Wasserrechtsbehörde (Amt der Kärntner Landesregierung) mit Bescheid vom 03.09.1999, Zahl 8W-All-18/5/99, genehmigten Satzungen die Liegenschaften ihrer Mitglieder im Gebiet Döbriach mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser.

## **§ 1**

### **Antrag auf Erteilung der Anschlussbewilligung**

- (1) Jeder Eigentümer, dessen Liegenschaft oder Anlage durch die WGD versorgt werden oder dessen bestehender Anschluss erweitert werden soll, hat vor Baubeginn unter Verwendung der aufliegenden Vordrucke einen schriftlichen Antrag auf Erteilung der Anschlussbewilligung an die WGD zu richten. Dem Antrag sind mit dem behördlichen Einreichplan identische Baupläne über die mit Wasser zu versorgenden Bauwerke oder sonstigen Anlagen beizulegen. Planänderungen sind der WGD unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.
- (2) Ist zur Herstellung eines Wasseranschlusses die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Liegenschaften erforderlich, hat der Antragsteller die erforderlichen Zustimmungserklärungen dem Antrag anzuschließen.
- (3) Nach Prüfung des Antrages beschließt der Ausschuss der WGD gemäß den von der Genossenschaftsversammlung beschlossenen Tarifen und Bewertungseinheiten die Anschlussgebühr sowie nötige Auflagen und gibt diese dem Anschlusswerber bekannt.
- (4) Nach erfolgter Zahlung der vorgeschriebenen Anschlussgebühr erhält der Anschlusswerber die (für die Baubehörde nötige) Anschluss- oder Erweiterungsbewilligung.
- (5) Mit der Antragstellung anerkennt der Anschlusswerber die Satzungen und die Wasserbezugsordnung der WGD.
- (6) Auf Antrag erhält der Anschlusswerber die bezahlte Anschlussgebühr rücküberwiesen, wenn er der WGD nachweist, dass das Ersuchen um Erteilung der Baubewilligung bei der Baubehörde zurückgezogen und noch kein Anschluss errichtet wurde. Wird eine Versorgungsanlage verkleinert oder stillgelegt, verbleiben die Anschlussrechte auf der Liegenschaft; eine Rückzahlung von Anschlussgebühren erfolgt nicht.

## **§ 2**

### **Besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Im Ausland lebende Mitglieder der Wassergenossenschaft haben einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Mit der

Zustellung an diesen Zustellungsbevollmächtigten gilt die Zustellung an das Mitglied als erfolgt. Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Miteigentümer, so haften alle Miteigentümer für die sich aus dieser Wasserbezugsordnung ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

- (2) Jedes Mitglied der Wassergenossenschaft hat die Verlegung von Rohrleitungen durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör (Schächte, Bassins, Hinweisschilder u. dgl.) unentgeltlich zu dulden. Das Mitglied anerkennt das Eigentumsrecht der Wassergenossenschaft Döbriach an ihren Anlagen und verpflichtet sich, die Anlagen und Einrichtungen der Wassergenossenschaft dauernd auf seinen Grundstücken zu dulden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Versorgungs- und Anschlussleitungen vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frostschäden, zu schützen. Die Leitungsstraße ist leicht zugänglich zu halten und darf weder verbaut noch überbaut werden. Bäume und Ziersträucher dürfen nicht näher als 1,5 m beiderseits der Trasse gepflanzt werden. Das Mitglied darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Leitungen vornehmen oder zulassen.
- (4) Die Vermietung oder jede sonstige Gebrauchsüberlassung einer Liegenschaft an Dritte entbindet das Mitglied der Wassergenossenschaft nicht von der Einhaltung dieser Wasserbezugsordnung.
- (5) Das Mitglied muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt aus Versorgungs- und Anschlussleitungen auf seiner Liegenschaft sofort nach Wahrnehmung dem Ausschuss der Wassergenossenschaft mitteilen.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, Beauftragten der Wassergenossenschaft das Betreten seines Grundstückes und den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit es für die Überprüfung der Wasserleitung und der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlagen des Mitgliedes oder die Einhaltung der Bestimmung der Wasserbezugsordnung erforderlich ist.
- (7) Das Mitglied hat für alle Schäden aufzukommen, die der Wassergenossenschaft Döbriach durch Verletzung der in dieser Wasserbezugsordnung festgelegten Pflichten entstehen. Das Mitglied hat gegenüber der Wassergenossenschaft keinen Anspruch auf Ersatz für Schäden, die aus der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung entstehen.
- (8) Alle Tarife der WGD werden von der Genossenschaftsversammlung gemäß § 5 der Satzungen beschlossen. Derzeit (2015) beträgt die Grundeinheit € 2.180,20 zuzüglich 10 % USt., die Bereitstellungsgebühr (§ 11 (3) der Satzungen) € 36,40 zuzüglich 10 % USt. und die Wasserbezugsgebühr € 0,84 / m<sup>3</sup> zuzüglich 10 % USt. bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m<sup>3</sup>, darüber € 0,93 / m<sup>3</sup> zuzüglich 10 % USt.
- (9) Die Wasserbezugsgebühr ist auf dem Verbraucherpreisindex 2005 (Ausgangsbasis verlautbarte Indexzahl Juni 2009) wertgesichert (Beschluss Juni 2009).

- (10) Der (Mit-) Eigentümer der in die Wassergenossenschaft einbezogenen Liegenschaften hat für jeden getrennten Haushalt, der sich auf seiner Liegenschaft befindet, je eine Bereitstellungsgebühr zu zahlen (Beschluss Juni 2009).
- (11) Die Wasserzähler werden einmal pro Jahr abgelesen. Die Mitglieder bzw. Wasserbezieher erhalten danach einmal pro Jahr eine Wasserrechnung. Die Wasserrechnung ist gem. § 11 (6) der Satzungen binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu begleichen. Wird die Rechnung nicht bezahlt, wird die gerichtliche Eintreibung mittels Rückstandsausweis gemäß § 84 Wasserrechtsgesetz angekündigt und nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist der Betrag nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zwangsweise eingetrieben. Sollten alle diese Maßnahmen erfolglos bleiben, kann die WGD die weitere Wasserversorgung bis zur Bezahlung der offenen Beträge zur Gänze einstellen.
- (12) Für die ordnungsgemäße Bezahlung aller Rechnungen haftet grundsätzlich das jeweilige Mitglied. Aus verrechnungstechnischen Gründen können Wasserrechnungen im Einvernehmen mit dem Mitglied auch an den Mieter/Pächter ausgestellt werden. Das ändert jedoch nichts an der Zahlungsverpflichtung des jeweiligen Mitglieds. Eigentümerwechsel sind unverzüglich zu melden.

### **§ 3** **Wasserlieferung**

- (1) Die Wassergenossenschaft Döbriach liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen.
- (2) Druckänderungen sind möglich. Mitgliedern der Wassergenossenschaft oder Dritten, denen durch technisch bedingte Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegenüber der Wassergenossenschaft Döbriach keinen Schadenersatzanspruch. Das Mitglied sollte daher seine Anlage gegen solche Schäden sichern.
- (3) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände (z.B. Gebrechen an den Gewinnungs- und Versorgungseinrichtungen) die Wassergenossenschaft an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Lieferverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- (4) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Mitglied oder Dritten aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, haftet die Wassergenossenschaft Döbriach nicht.
- (5) Die Wassergenossenschaft Döbriach kann die Wasserlieferung an Mitglieder ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Anschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere in

Folge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes, notwendig ist. Dies gilt insbesondere für das Auffüllen von Schwimmbädern, welches nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Ausschuss der Wassergenossenschaft Döbriach zulässig ist. Bei akutem Wassermangel kann die WGD die Verwendung von Wasser für bestimmte Zwecke (z.B. Gartenspritzen, Autowaschen, Betreiben von laufenden Brunnen und Schwimmbecken, usw.) untersagen.

- (6) In Brandfällen kann die Wasserzufuhr für andere Zwecke als Feuerlöschung ohne vorherige Bekanntgabe eingestellt werden. In einem Brandfall sind alle Mitglieder verpflichtet, im Wasserverbrauch sparsam zu sein.
- (7) Die Wassergenossenschaft ist verpflichtet, die gesamte Wasserversorgungsanlage samt den Anschlussleitungen in gutem Zustand zu erhalten und etwaige Gebrechen und Störungen raschest zu beheben.
- (8) Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung (Wasserabsperungen), die in Folge Wassermangels, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder anderer unabwendbarer Ursachen erfolgen müssen, sind den Wasserbeziehern – soweit möglich und tunlich – durch öffentliche oder individuelle Bekanntmachung mitzuteilen, es sei denn, dass solche Absperungen wegen unerwartet auftretender Störungen ohne Verzug durchgeführt werden müssen. Die Bekanntgabe hat nach Möglichkeit so rechtzeitig zu erfolgen, dass erforderliche Vorsorgemaßnahmen (z.B. Anlegung eines Wasservorrates) getroffen werden können. Gewerbliche Betriebe sind vorrangig zu verständigen. Falls eine Verständigung unterbleibt, steht dem Mitglied oder Dritten kein Schadenersatzanspruch gegenüber der Wassergenossenschaft Döbriach für allfällige Schäden zu.
- (9) Solche Einschränkungen und Unterbrechungen haben keinen Einfluss auf Wasserrechnungen und berechtigen die Mitglieder bzw. Wasserbezieher weder zu Abzügen noch zu Verweigerung von Zahlungen oder zu irgendwelchen Forderungen an die WGD.

#### **§ 4** **Anschlussleitungen**

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Mitgliedes. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitungen bis einschließlich Wasserzähler und erhält an der Anschlussstelle eine Absperrvorrichtung (Hausanschlussventil).
- (2) Die Bemessung der lichten Weiten der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung auf der Liegenschaft des Mitgliedes bestimmt die Wassergenossenschaft Döbriach. Soweit nicht technische Gründe entgegenstehen, sind jedoch Wünsche des Mitgliedes zu berücksichtigen.
- (3) Für eine Liegenschaft ist in der Regel nur eine Anschlussleitung vorzusehen.

- (4) Die Bestimmungen der aktuellen Ö-Normen sind für den Bau und den Betrieb der Anschlussleitungen maßgebend. Die Wassergenossenschaft kann in gebotenen Fällen jedoch abweichende Ausführungen vorschreiben.
- (5) Die Herstellung oder Änderung der Anschlussleitung erfolgt durch die Wassergenossenschaft Döbriach auf Kosten des Mitgliedes. Die Wassergenossenschaft kann sich hierfür befugter Gewerbetreibender (Baufirmen, Installateure) bedienen. Die Wassergenossenschaft kann Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung dem Mitglied übertragen. Dieses hat für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu sorgen.
- (6) Die Anschlussleitung steht im Eigentum des jeweiligen Grundeigentümers. Die Erhaltung der gesamten Anschlussleitung ist von der Wassergenossenschaft Döbriach auf Kosten des Mitgliedes (Liegenschaftseigentümers) vorzunehmen.
- (7) Bei Instandhaltungsarbeiten ist die Wassergenossenschaft Döbriach nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch u. dgl.) genügt eine nachträgliche Mitteilung. Die Wassergenossenschaft Döbriach kann auch die Erneuerung der Anschlussleitung vornehmen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig erscheint. Die Kosten der Erneuerung sind jedoch vom Mitglied zu tragen.
- (8) Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen außer bei Gefahr in Verzug nur von Beauftragten der Wassergenossenschaft Döbriach bedient werden.
- (9) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung durch die Wassergenossenschaft Döbriach. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Wassergenossenschaft Döbriach weder für Schäden infolge Gebrechens, noch für Schäden, die infolge Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehend.

## **§ 5** **Wasserzähler**

- (1) Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt durch geeichte Wasserzähler, die im Eigentum und unter Kontrolle der Wassergenossenschaft stehen. In Sonderfällen kann eine andere Verbrauchsermittlung erfolgen. In diesen Fällen entscheidet über die Art der Verbrauchsermittlung ausschließlich die Wassergenossenschaft Döbriach.
- (2) Die Kosten für den erstmaligen Einbau des Wasserzählers trägt das Mitglied. Aus- und Einbau von Wasserzählern auf Antrag eines Mitgliedes sind diesem in Rechnung zu stellen.

- (3) Für die Anschaffung, Instandhaltung, Überwachung und zeitgerechte Eichung, gemäß den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, ist eine Zählergebühr einzuheben.
- (4) Die Bereitstellung der Wasserzähler, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Vorrichtungen, führt ausschließlich die Wassergenossenschaft Döbriach durch.
- (5) Für jede Anschlussleitung wird seitens der Wassergenossenschaft nur ein Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtbezuges eines Mitgliedes zur Verfügung gestellt. Größe, Art und Anzahl werden von der Wassergenossenschaft bestimmt. Die Wasserzählereinrichtung bleibt im Eigentum der Wassergenossenschaft. Die Verwendung anderer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen eines Mitgliedes (Subzähler, Wohnungszähler u. dgl.) ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Mitglied überlassen, die Ablesung dieser Zähler bildet keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der Wassergenossenschaft Döbriach.  
Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr wird neben dem geeichten Wasserzähler nur ein geeichter (Garten-) Subzähler akzeptiert. Wasserzählerstände von nicht geeichten (Garten-) Subzählern werden bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr nicht in Abzug gebracht.
- (6) Das Mitglied kann bei der Wassergenossenschaft jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten des Mitgliedes. Die Wassergenossenschaft kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.
- (7) Wird die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung.  
Ist die Fehlergröße nicht einwandfrei feststellbar oder zeigt der Wasserzähler überhaupt nicht an, ermittelt die Wassergenossenschaft einen Verbrauchsdurchschnitt aufgrund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Mitgliedes über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.
- (8) Die Verbrauchsanzeige des Wasserzählers wird von Beauftragten der Wassergenossenschaft Döbriach abgelesen. Das Mitglied ist verpflichtet, über Ersuchen der Wassergenossenschaft, unabhängig von der durch Beauftragte der Wassergenossenschaft vorgenommenen Ablesung, der Wassergenossenschaft Döbriach den jeweiligen Zählerstand bekanntzugeben.
- (9) Dem Mitglied wird empfohlen, in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheit, Beschädigungen u. dgl. in der Verbrauchsanlage zeitgerecht feststellen zu können.

- (10) Die vom Wasserzähler angezeigte Verbrauchsmenge wird, gleichgültig ob sie bezogen oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebreden nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Wassergenossenschaft geliefert und vom Mitglied bezogen verrechnet.
- (11) Das Mitglied hat für den Einbau des Wasserzählers im Keller oder an einem sonst geeigneten Ort (z.B. Schacht) einen entsprechenden Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Es hat dafür zu sorgen, dass dieser Platz für Beauftragte der Wassergenossenschaft jederzeit leicht zugänglich ist.
- (12) Das Mitglied ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, Hitze, Grundwasser, Abwässer, Einwirkungen Dritter usw., zu schützen. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers sowie die nachherige Wiederanbringung obliegt dem Mitglied. Die Zugänglichkeit zum Wasserzähler ist vom Mitglied dauernd zu gewährleisten.  
Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers sind der Wassergenossenschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (13) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Wassergenossenschaft einen geschätzten Bezug in Rechnung stellen und zwar bis zur Beendigung der Behinderung durch das Mitglied.
- (14) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung vor dem Wasserzähler wird von der Wassergenossenschaft plombiert. Die Entfernung der Plomben bedarf der Zustimmung durch die Wassergenossenschaft. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt das Mitglied.  
Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist Teil der Hausleitung. Sie muss mit einer Entleerungsmöglichkeit versehen sein.
- (15) Das Mitglied darf Änderungen an der Wasserzählanlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Wassergenossenschaft vorgenommen werden. Das widerrechtliche Entfernen oder Beschädigen von Plomben kann nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen strafrechtlich verfolgt werden.

## **§ 6**

### **Anlagen des Mitgliedes**

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Mitgliedes umfassen alle Rohrleitungen und Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung der Liegenschaft dienen. Für die Ausführung, den Betrieb, Änderungen und Instandhaltungen, gelten die Bestimmungen der aktuellen Ö-Normen, soweit in dieser Wasserbezugsordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlagen ist das Mitglied verantwortlich, auch wenn es die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder sonst zur Benützung überlässt.
- (3) Die Verbrauchsanlagen des Mitgliedes müssen so beschaffen sein, dass Störungen der Versorgungseinrichtung der Wassergenossenschaft oder anderen Mitglieder ausgeschlossen sind.
- (4) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, sowie der Einbau hydraulischer Anlagen (z.B. Drucksteigerungsanlagen u. dgl.) bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Wassergenossenschaft. Die Anlagen müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz verhindert wird.
- (5) Warmwasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluss, in der Fließrichtung angeordnet, eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflussverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muss entsprechend der möglichen ausströmenden Wassermenge bemessen sein.
- (6) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflussverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben ist.
- (7) Vor Einbau von Geräten, welche der Zustimmung der Wassergenossenschaft bedürfen, hat das Mitglied über Aufforderung diese Geräte in planlicher Form dargestellt der Wassergenossenschaft zur Beurteilung vorzulegen.
- (8) Die Verwendung der Verbrauchsanlage des Mitgliedes und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.
- (9) Die Wassergenossenschaft ist berechtigt, Verbrauchsanlagen jederzeit zu prüfen. Mängel sind vom Mitglied innerhalb der von der Wassergenossenschaft festgesetzten Frist beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht der Wassergenossenschaft Gefahr in Verzug vor, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken oder einzustellen.

## **§7**

### **Hydranten und Auslaufbrunnen**

- (1) Die an die Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Jede andere Benützung bedarf der Bewilligung durch die Wassergenossenschaft.

- (2) Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen sind, mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur für Feuerlöschzwecke verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben sofort der Wassergenossenschaft zu melden.
- (3) Die Aufstellung der Hydranten hat durch die ortszuständige Feuerwehr unter Aufsicht der Wassergenossenschaft Döbriach zu erfolgen. Die Kosten trägt die ortszuständige Feuerwehr. Auch die Instandhaltungskosten sind von der ortszuständigen Feuerwehr zu tragen.
- (4) Die Verrechnung von Wasser, das nicht für Feuerlöschzwecke aus Hydranten entnommen wird, wird anhand geschätzter oder mittels Hydrantenzähler ermittelter Entnahmemenge durchgeführt.